

Dienstanweisung vom 1. November 2019

## TRUPPMANNAUSBILDUNG (TRMA)

Aufgrund des § 17 und des § 25 Abs. 2 Bgld. FWG 1994 wird angeordnet:

### Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>1. ALLGEMEINES.....</b>                                    | <b>2</b> |
| <b>2. ORGANISATORISCHE UMSETZUNG .....</b>                    | <b>2</b> |
| 2.1. Umsetzung der TRMA-Teil 1.....                           | 3        |
| 2.2. Organisation und Durchführung der TRMA-Teil 1 .....      | 4        |
| 2.2.1. Örtlicher Teil.....                                    | 4        |
| 2.2.2. Überörtlicher Teil.....                                | 5        |
| 2.2.3. Ablaufschema .....                                     | 6        |
| 2.2.4. Ausbildungsinhalte der einzelnen Ausbildungsteile..... | 6        |
| 2.3. Umsetzung der TRMA-Teil 2.....                           | 7        |
| <b>3. AUSBILDUNGSHILFSMITTEL .....</b>                        | <b>7</b> |
| 3.1. Hilfsmittel für die Ausbilder .....                      | 7        |
| 3.2. Hilfsmittel für die Teilnehmer .....                     | 8        |
| <b>4. ABSCHLUSS DER TRMA .....</b>                            | <b>8</b> |
| 4.1. Abschluss der TRMA-Teil 1 .....                          | 8        |
| 4.1.1. Feuerwehrjugendmitglieder .....                        | 8        |
| 4.1.2. Aktive Feuerwehrmitglieder .....                       | 8        |
| 4.2. Abschluss der TRMA-Teil 2.....                           | 9        |
| <b>5. AUSSERKRAFTTRETEN .....</b>                             | <b>9</b> |

## **1. Allgemeines**

Diese Dienstanweisung regelt die Truppmannausbildung (in Folge „TRMA“) für die Feuerwehrmitglieder der Orts-, Stadt- und Betriebsfeuerwehren des Burgenlandes.

Feuerwehrmitglieder und Feuerwehrjugendmitglieder, welche in den Aktivstand übertreten, haben zur Vorbereitung auf den Feuerwehreinsatz und den Dienstbetrieb in der Feuerwehr eine Ausbildung nach den Vorgaben dieser Dienstanweisung tunlichst zu absolvieren.

In der TRMA werden dem Feuerwehrmitglied Kompetenzen vermittelt, welche im Einsatz zur Ausführung einfacher Einsatz Tätigkeiten notwendig sind. Ebenso werden Kompetenzen vermittelt, welche das Feuerwehrmitglied braucht, um die Regeln und Abläufe für den Dienstbetrieb einzuhalten und zu befolgen.

Die zu beherrschenden Kompetenzen sind im „Kompetenzprofil Truppmann“ des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes definiert. Die TRMA stellt die Basis und die Voraussetzung für die weiterführende Feuerwehrausbildung dar.

Personenbezogene Bezeichnungen, die in dieser Dienstanweisung nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten für Frauen in ihrer jeweiligen weiblichen Form.

## **2. Organisatorische Umsetzung**

Für neu aufgenommene Feuerwehrmitglieder (aktive Feuerwehrmitglieder und Feuerwehrjugendmitglieder) wird nach deren Anmeldung im Verwaltungsprogramm des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland durch die Feuerwehr, automatisch ein sogenannter „Laufzettel“ angelegt. Dieser dient als Nachweis und Dokumentation der Truppmannausbildung–Teil 1.

In diesem elektronischen Laufzettel sind alle Ausbildungsaktivitäten und Übungen für die TRMA-Teil 1 zu erfassen. Eine vollständige Dokumentation der TRMA-Teil 1 sowie das erfolgreich abgelegte Abschlussgespräch und die Teilnahme an der Abschlussübung sind Voraussetzungen dafür, dass das Feuerwehrmitglied weitere Ausbildungsschritte absolvieren kann.

Die **organisatorische Umsetzung** erfolgt gemäß nachstehender Grafik.

| Die Truppmannausbildung (TRMA) im LFV Burgenland |                        |                               |           |
|--|------------------------|-------------------------------|-----------|
| Teil   | Bezeichnung            | Umsetzung durch               | Dauer *)  |
| STARTUP –Veranstaltung                           | Beginn der Ausbildung  | BFKDO                         | 2         |
| TRMA – Teil 1                                    | Örtlicher Teil         | Feuerwehr                     | 14        |
|  | Überörtlicher Teil     | BFKDO / Abschnitt / Feuerwehr | 36        |
| Abschlussgespräch / Abschlussübung               |                        | BFKDO                         |           |
| TRMA – Teil 2                                    | Funk – Lehrgang        | LFS                           | 12        |
|  | Branddienst - Lehrgang | LFS                           | 20        |
|  | Technik 1 - Lehrgang   | LFS                           | 12        |
| <b>GESAMTDAUER</b>                               |                        |                               | <b>96</b> |

\*) Ausbildungseinheiten (AE): 1 AE = 45 Minuten

Die Lerninhalte und der zeitliche Umfang der TRMA sind für Feuerwehrjugendmitglieder und aktive Feuerwehrmitglieder gleich. Im Sinne einer einfacheren und gleichwertigen Wissensvermittlung sollten diese deshalb Feuerwehrjugendmitgliedern und aktiven Feuerwehrmitgliedern bei Bedarf auch gemeinsam vermittelt werden.

## 2.1. Umsetzung der TRMA-Teil 1

Mit dem Eintritt in die Feuerwehr beginnt für das aktive Feuerwehrmitglied auch die TRMA-Teil 1.

Feuerwehrjugendmitgliedern sind die Inhalte der TRMA-Teil 1 während ihrer Mitgliedschaft bei der Feuerwehrjugend zu vermitteln. Wenn ein Feuerwehrjugendmitglied die TRMA-Teil 1 nicht in der Feuerwehrjugend abgeschlossen hat, dann müssen die fehlenden Ausbildungsteile im Rahmen der TRMA-Teil 1 der aktiven Feuerwehrmitglieder absolviert werden.

Die organisatorische Umsetzung der TRMA beginnt mit der Startup-Veranstaltung. Der Termin wird vom jeweiligen Bezirksfeuerwehrkommando festgelegt und im Feuerwehrverwaltungsprogramm zeitgerecht veröffentlicht.

Die Startup-Veranstaltung soll vom Feuerwehrjugendmitglied in jenem Jahr besucht werden, in dem auch die 22 AE auf der überörtlichen Ebene absolviert werden.

Die Anmeldung zur Startup-Veranstaltung muss vom Orts-, Stadt- oder Betriebsfeuerwehrkommando im Feuerwehrverwaltungsprogramm durchgeführt werden. Bei der Startup-Veranstaltung werden den Ausbildungsverantwortlichen sowie den Feuerwehrmitgliedern und den Feuerwehrjugendmitgliedern, welche am

Beginn der TRMA stehen, der Ablauf und die Ausbildungstermine für die überörtliche Ausbildung mitgeteilt.

Die Terminkoordination für den örtlichen Ausbildungsteil der TRMA-Teil 1 hat das örtliche Feuerwehrkommando vorzunehmen. Dabei ist sicher zu stellen, dass der örtliche Ausbildungsteil tunlichst vor Beginn der überörtlichen Ausbildung abgeschlossen ist.

Den Ausbildungsverantwortlichen und den Teilnehmern der TRMA-Teil 1 wird im Rahmen der Startup-Veranstaltung eine Informationsbroschüre des LFV überreicht. Die darin enthaltenen Informationen und Hinweise sollen eine landesweit einheitliche Umsetzung der TRMA gewährleisten.

Sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen sind im Feuerwehrverwaltungsprogramm anzulegen und zu verwalten. Sie werden in weiterer Folge automatisch in den Laufzettel übernommen. Die Eintragungen sind vom jeweiligen Ausbilder bzw. Prüfer (oder dessen Beauftragtem) korrekt und eigenverantwortlich zu erfassen.

Für die Bedienung des Verwaltungssystems syBOS in Bezug auf die Truppmannausbildung/Laufzettel wird eine eigenständige Dokumentation zur Verfügung gestellt.

Der Abschluss der TRMA-Teil 1 ist Voraussetzung für die TRMA-Teil 2.

## **2.2. Organisation und Durchführung der TRMA-Teil 1**

### **2.2.1. Örtlicher Teil**

Der Feuerwehrkommandant hat nach den Vorgaben dieser Dienstanweisung die erforderlichen Anweisungen und Aufsichtsmaßnahmen zwecks Umsetzung der örtlichen TRMA-Teil 1 zu treffen.

Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter ist als Ausbildungsleiter der Feuerwehr vom Feuerwehrkommandanten mit der organisatorischen Umsetzung der TRMA-Teil 1 zu beauftragen. Damit verbunden ist die Aufgabe, die einzelnen Ausbildungsveranstaltungen der örtlichen TRMA-Teil 1 so zu koordinieren, dass die nachfolgende überörtliche TRMA-Teil 1 für die Feuerwehrmitglieder kontinuierlich weitergeführt werden kann.

Bei der inhaltlichen Umsetzung müssen als Ausbilder neben dem Feuerwehrkommandanten und dem Feuerwehrkommandant-Stellvertreter, auch alle sonstigen Funktionsträger wie Zugkommandanten, Gruppenkommandanten, Fachwarte der Verwaltung und der Gerätewartung sowie Jugendbetreuer mitwirken. Fachspezifische Ausbildungsthemen, wie z.B. Erste Hilfe etc. kann durch spezielle Ausbilder (z.B.: Feuerwehrleute mit speziellen Kompetenzen, Rettungsdienste, Polizei etc.) erfolgen.

Für die Feuerwehrjugendmitglieder hat der Feuerwehrjugendbetreuer in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandant-Stellvertreter die notwendigen Termine und Ausbilder für die TRMA-Teil 1 zu koordinieren. Die jeweiligen Wissenstests sind auf die davor zu vermittelnden Kapitel der TRMA-Teil 1 abgestimmt. Es ist deshalb unbedingt auf die zeitgerechte Vermittlung der dafür notwendigen Ausbildungsinhalte zu achten.

### **2.2.2. Überörtlicher Teil**

Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat auf Grundlage dieser Dienstanweisung die erforderlichen Anweisungen und Aufsichtsmaßnahmen zwecks Umsetzung der überörtlichen TRMA-Teil 1 zu treffen.

Die Umsetzung des überörtlichen Teils der TRMA-Teil 1 gemäß dieser Dienstanweisung obliegt den vom Bezirksfeuerwehrkommandanten damit beauftragten Mitgliedern des Bezirksfeuerwehrkommandos.

Die Wissensvermittlung in der überörtlichen TRMA-Teil 1 muss für Quereinsteiger auf Bezirks- oder Abschnittsebene erfolgen. Einzelne Ausbildungsteile (z.B. praktische Übungen) können auch in der Feuerwehr durchgeführt werden. In diesem Fall hat jedoch der Bezirksfeuerwehrkommandant durch Anordnung von organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Ausbildungsteile auch entsprechend dieser Dienstanweisung umgesetzt werden.

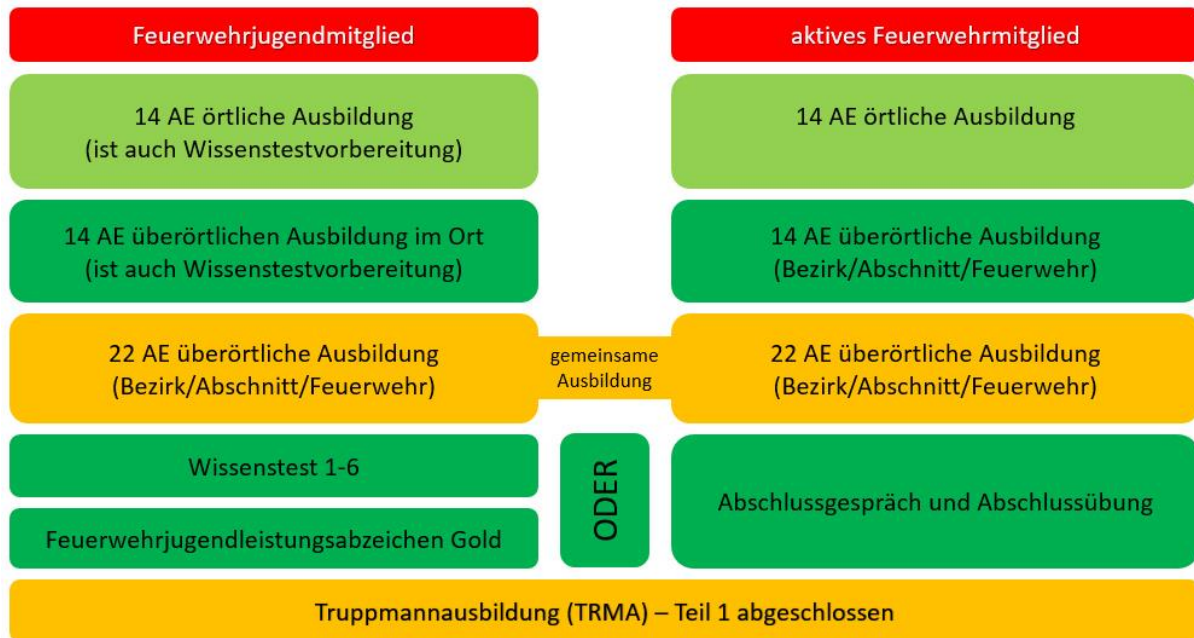
Der Bezirksfeuerwehrkommandant kann geeignete Feuerwehrmitglieder als Ausbilder für die überörtliche TRMA-Teil 1 zulassen.

Bei allen angebotenen örtlichen und überörtlichen Terminen der TRMA-Teil 1 ist die Anwesenheit der auszubildenden Feuerwehrmitglieder grundsätzlich erforderlich. Ausbildungsteile, die versäumt wurden, müssen in der eigenen Feuerwehr oder bei einer überörtlichen Veranstaltung erlernt werden. Der themenzuständige Ausbilder hat nach einer Kontrolle auch diese Themen mit einem entsprechenden Vermerk in der Ausbildungsdokumentation zu vermerken.

Für die Feuerwehrjugendmitglieder hat der Feuerwehrjugendbetreuer auch einen Teil der überörtlichen TRMA-Teil 1 in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandant-Stellvertreter zu koordinieren. Ein Teil der überörtlichen TRMA-Teil 1 ist aber auch von den Feuerwehrjugendlichen gemeinsam mit den Quereinsteigern im Bezirk zu absolvieren. Die jeweiligen Wissenstests sind auch auf diese davor zu vermittelnden Kapitel abgestimmt.

### 2.2.3. Ablaufschema

Die einzelnen Ausbildungsblöcke der TRMA-Teil 1 sind gemäß folgender Grafik zu absolvieren:



### 2.2.4. Ausbildungsinhalte der einzelnen Ausbildungsteile

Der örtliche Ausbildungsteil muss folgende Ausbildungsmodulare beinhalten:

| Thema   | Theorie (T)<br>Praxis (P) | DAUER     |
|---|---------------------------|-----------|
| 1.1 Organisation der (eigenen) Feuerwehr              | T                         | 2         |
| 1.2 Einsatzbereich der eigenen Feuerwehr              | T+P                       | 2         |
| 1.5 Verhalten im Brandfall                            | T                         | 2         |
| 1.6 Verhalten in Notfällen                            | T                         | 2         |
| 3.3 Fahrzeuge der eigenen Feuerwehr                   | P                         | mind. 1   |
| 3.4 Eigene Geräte und Ausrüstung für den Brandeinsatz | P                         | mind. 1   |
| 3.7 Sonstige Geräte der eigenen Feuerwehr             | P                         | mind. 2   |
| 3.8 Lagerung der Geräte in den eigenen Fahrzeugen     | P                         | mind. 1   |
| 9.1 Verhalten bei einem Einsatz der eigenen Feuerwehr | T                         | 1         |
| <b>SUMME</b>  |                           | <b>14</b> |

Der überörtliche Teil muss folgende Ausbildungsteile beinhalten:

| Thema  | Theorie (T)<br>Praxis (P) | DAUER     |
|--|---------------------------|-----------|
| 1.3 Verhalten im Dienst  | T                         | 1         |
| 1.4 Formalexerzieren   | P                         | 2         |
| 2.1 Unfallverhütung im Feuerwehrdienst                               | T                         | 2         |
| 2.2 Absichern der Einsatzstelle                                      | P                         | 2         |
| 2.3 Erste Hilfe  | T                         | 2         |
| 3.1 Einsatzbekleidung  | T                         | 0,5       |
| 3.2 Dienstbekleidung   | T                         | 0,5       |
| 3.5 Schläuche und Kupplungen   | P                         | 2         |
| 3.6 Wasserführende Armaturen   | P                         | 2         |
| 3.10 Sonstige Fahrzeuge und Geräte (nicht der eigenen FW)            | T+P                       | 2         |
| 4.1 Atemschutz   | T                         | 0,5       |
| 4.2 Körperschutz   | T                         | 0,5       |
| 7.2 Leinen und Knoten  | P                         | 2         |
| 7.3 Maßnahmen beim Austritt von Flüssigkeiten                        | P                         | 2         |
| 9.2 Befehle und Meldungen  | T                         | 1         |
| 9.3 Gruppe im Löscheinsatz   | T                         | 2         |
| 9.3.1 Herstellen einer Saugleitung                                   | P                         | 2         |
| 9.3.2 Löschangriff mit 2 C-Rohren                                    | P                         | 2         |
| 9.3.3 Löschangriff mit B-Rohr und verschiedene Wasserentnahmestellen | P                         | 2         |
| 9.3.4 Praktische Übungen zu „Die Gruppe im Löscheinsatz“             | P                         | 4         |
| 9.3.6 Löschangriff mit einem Tanklöschfahrzeug                       | P                         | 2         |
| <b>SUMME</b>   |                           | <b>36</b> |

Die gemeinsamen Ausbildungsteile für die Feuerwehrjugendmitglieder und die aktiven Feuerwehrmitglieder sind grau hinterlegt.

Die 22 AE auf der überörtlichen Ebene können sie erst in dem Kalenderjahr absolvieren, in dem sie ihr 15. Lebensjahr vollenden.

### 2.3. Umsetzung der TRMA-Teil 2

Die TRMA-Teil 2 beinhaltet den Funk-, Branddienst- und Technik 1 (Basisausbildung) - Lehrgang und baut feuerwehrfachlich auf die abgeschlossene TRMA-Teil 1 auf.

Diese drei Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. Die Umsetzung ist Aufgabe der Landesfeuerwehrschule.

## 3. Ausbildungshilfsmittel

### 3.1. Hilfsmittel für die Ausbilder

In der Dienstanweisung 4.3.1 vom 1. November 2012 wurde das „Handbuch für die Grundausbildung“ des Österreichischen Bundfeuerwehrverbandes (ÖBFV) in der Online-Version (kurz Online-Handbuch genannt) als Hilfsmittel für die Ausbilder bei der TRMA der burgenländischen Feuerwehrmitglieder als verbindlich erklärt.

Zusätzlich zu diesem Handbuch können natürlich auch andere Präsentationen, Fachschriftenhefte, Videos etc. des ÖBFV und des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland (LFV-B) verwendet werden. Dazu zählen Videoclips zu den einzelnen Kapiteln der TRMA-Teil 1, die im YouTube-Channel des Landesfeuerwehrverbandes bereitgestellt sind, Apps zur TRMA etc.

### **3.2. Hilfsmittel für die Teilnehmer**

Jeder Teilnehmer erhält im Rahmen der Startup-Veranstaltung eine Lernunterlage für die gesamte TRMA-Teil 1. Sie dient als Begleiter durch die TRMA-Teil 1, sollte zu gemeinsamen Ausbildungen mitgebracht sowie als Lernhilfe und zur Prüfungsvorbereitung verwendet werden.

## **4. Abschluss der TRMA**

### **4.1. Abschluss der TRMA-Teil 1**

#### **4.1.1. Feuerwehrjugendmitglieder**

Die TRMA-Teil 1 ist für Feuerwehrjugendmitglieder dann abgeschlossen, wenn:

1. alle Ausbildungsteile der örtlichen (14 Ausbildungseinheiten) und überörtlichen (36 Ausbildungseinheiten) Ausbildung absolviert wurden (alle Teile sind im elektronischen Laufzettel eingetragen),
2. alle Wissensteststufen (Wissenstest 1 bis 6) positiv abgelegt wurden,
3. das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Gold erworben wurde.

Fehlen positiv abgelegte Wissensteststufen oder das FJLA Gold, so ist das Feuerwehrjugendmitglied in das Abschlussverfahren der TRMA-Teil 1 für aktive Feuerwehrmitglieder einzubinden.

#### **4.1.2. Aktive Feuerwehrmitglieder**

Der Abschluss der TRMA-Teil 1 wird wie folgt definiert:

1. In einem Abschlussgespräch mit zwei Ausbildern werden aus einem vorgegebenen Fragenpool drei Fragenkomplexe gezogen. Alle Ausbildungsbereiche gemäß Online-Handbuch und TRMA-Teil 1 – Lernunterlage sind im Fragenpool abgebildet. Das Abschlussgespräch soll mindestens 20 Minuten und maximal 30 Minuten dauern. Im Rahmen dieses Abschlussgespräches soll praxisorientiert das erworbene Wissen, die Kompetenz für die Anwendung sowie der Gesamtausbildungsstand festgestellt werden. Zwei der drei Fragenkomplexe sind positiv zu absolvieren. Wird nur ein Fragenkomplex positiv bewertet, so ist ein weiterer Fragenkomplex zu ziehen. Fällt dieser positiv aus, kann das Abschlussgespräch positiv abgeschlossen werden. Im Falle einer negativen Beurteilung muss das Feuerwehrmitglied das Abschlussgespräch an einem anderen Termin wiederholen.
2. In einer abschließenden Übung ist die Umsetzung der erworbenen Kompetenzen festzustellen. Das Übungsszenario ist realistisch zu wählen. Die Funktionen im Rahmen dieser Abschlussübung sind entsprechend zu lösen. Jedes einzelne Mitglied ist separat und nicht als Gruppe zu bewerten. Das Ausbildungsteam beurteilt den Übungsablauf und teilt den Feuerwehrmitgliedern das entsprechende Ergebnis umgehend mit. Im Falle einer negativen Beurteilung, muss das Feuerwehrmitglied die Abschlussübung beim folgenden Termin wiederholen.



Wurde die TRMA-Teil 1 abgeschlossen, wird die Ausbildung im elektronischen Verwaltungssystem als absolviert eingetragen, und das Feuerwehrmitglied erhält ein Abschlusszertifikat. Dies ist auch die Voraussetzung dafür, dass weitere Ausbildungen in der Landesfeuerweherschule absolviert werden können.

#### **4.2. Abschluss der TRMA-Teil 2**

Die Überprüfung der TRMA-Teil 2 erfolgt im Zuge der Lehrgangsabschlüsse des Funk-, Branddienst- und Technik1-Lehrganges durch die Landesfeuerweherschule.

Nach Absolvierung der vorgesehenen drei Lehrgänge ist die TRMA-Teil 2 (und damit auch die gesamte TRMA) abgeschlossen.

### **5. Außerkrafttreten**

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. 4.3.2. vom 1. Jänner 2016.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

  
LBD Ing. Alois Kögl